

§35

Abwicklung des Seefunkdienstes

(1) Das Betriebsverfahren im Seefunkdienst regelt sich, soweit Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst.

(2) Bei einem Aufenthalt von Schiffen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Für den Funk- und Fernmeldeverkehr in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bestimmungen über den Fernmeldeverkehr fremder Schiffe in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik zu beachten. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Seefunkstellen untereinander soll sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen oder zu verbreiten. CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(5) Außer dem Sprechfunkverkehr kann in Bändern zwischen 1605 und 3800 kHz auch der zugelassene Telegrafiefunkverkehr abgewickelt werden, wenn hierfür ein Funker mit entsprechendem Zeugnis zur Verfügung steht.

(6) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

(7) Auf Schiffen, die mit Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlagen ausgerüstet sind, dürfen Amateurfunkstellen nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und nur dann errichtet und betrieben werden, wenn der Seefunkverkehr nicht gefährdet wird und Sicherheitsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§36

Durchführung des Ortungsfunkdienstes

(1) Die Ortungsfunkanlagen dürfen nur für den Ortungsfunkdienst verwendet werden.

(2) Das von Peilfunkstellen anzuwendende Verfahren richtet sich, soweit Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festlegen, nach den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst.

(3) Bei Eigenpeilungen ist die Dauer der Außerbetriebsetzung der Seefunkstelle auf das Notwendigste zu beschränken. Die Antennen der Seefunkstelle dürfen nur während der Peilungen, jedoch nicht während der Vorbereitungszeit, abgeschaltet werden.⁴

(4) In der Zeit der allgemeinen oder besonderen Funkstille sind nur besonders dringende Peilungen zulässig.

§37

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die Funker sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörwache (Hörbereitschaft) auf den Notfrequenzen 500 oder 2182 kHz gemäß den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst durchzuführen.

(2) Während der Arbeit auf anderen Frequenzen muß ein 2. Empfänger die Überwachung der betreffenden Notfrequenz ausreichend sicherstellen. Nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht während der Zeiten der Funkstille, darf für diese Überwachung kurzzeitig das Autoalarmgerät eingesetzt werden.

(3) Außerhalb der Dienststunden der Seefunkstelle ist die Beobachtung der Notfrequenzen durch selbsttätige Funkalarmgeräte sicherzustellen. Schiffe, die an Stelle eines selbsttätigen Sprechfunkalarmzeichenempfängers einen Wachempfänger für die Frequenz 2182 kHz verwenden, sind verpflichtet, außerhalb der Wachzeiten der Seefunkstelle, die Notfrequenz 2182 kHz an der Stelle ununterbrochen überwachen zu lassen, an der das Schiff gewöhnlich geführt wird.

(4) Alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle sind mit unbedingtem Vorrang zu behandeln.

(5) Notzeichen und Notmeldungen, Dringlichkeitszeichen und Dringlichkeitsmeldungen sowie Sicherheitszeichen und Sicherheitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns abgegeben werden, der den Inhalt der Meldungen bestimmt.

§38

Überprüfungen der Seefunkstellen durch die Funker

(1) Auf hoher See müssen Notsender und Notbatterie täglich geprüft werden.

(2) Die Notbatterie der Seefunkstelle muß immer voll aufgeladen sein. Die Batterien der Funkanlagen auf Motorrettungsbooten und der tragbaren Funkanlagen sind vor jeder Ausreise des Schiffes und auf See wöchentlich aufzuladen. Die Kapazität der Batterie ist halbjährlich nachzuprüfen. Batterien, deren Kapazität unter 80 % gesunken ist, sind auszuwechseln.

(3) Sender und Empfänger der Rettungsbootstationen und der tragbaren Funkanlagen sind wöchentlich zu prüfen und zwar die Sender mit künstlicher Antenne und die Empfänger durch Nachrichtenaufnahme im Seefunkverkehr.

(4) Die tragbaren Funkanlagen sind entweder im Kartenhaus oder an einem anderen geeigneten Ort des Schiffes so aufzubewahren, daß sie im Gefahrfalle sofort einsatzbereit sind.

(5) Selbsttätige Alarmzeichengeräte sind bei Beendigung jeder Funkwache zu prüfen.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 3 sind dem Kapitän zur Eintragung in das Schiffs-tagebuch zu melden.

§ 39

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne und Funker aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Schiffe sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.